

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XV.Gesetzgebungsperiode

Ausschußbericht

Beilage 285

B e r i c h t

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Gerhard Frasz, Dr. Wolfgang Dax und Kollegen (Beilage 239) auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (Zahl 15 - 204) (Beilage 285).

Der Rechtsausschuß hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Gerhard Frasz, Dr. Wolfgang Dax und Kollegen in seiner 16. Sitzung, am Donnerstag, dem 15. Juni 1989, abschließend behandelt, nachdem er auf der Tagesordnung seiner 13. Sitzung, am Donnerstag, dem 30. März 1989, seiner 14. Sitzung, am Dienstag, dem 16. Mai 1989, und seiner 15. Sitzung, am Dienstag, dem 23. Mai 1989, stand.

Landtagsabgeordneter Frasz wurde in der 13. Sitzung zum Berichterstatter gewählt.

Außerdem wurde in der 13. Sitzung über Antrag des Berichterstatters einstimmig beschlossen, den gegenständlichen Antrag dem für diese Materie bereits eingesetzten Unterausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

In der 14. Sitzung wurde die weitere Behandlung des gegenständlichen selbständigen Antrages zurückgestellt, in der 15. Sitzung wurde die Behandlung aufgrund des Fehlens eines Gutachtens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vertagt.

Als Berichterstatter stellte Landtagsabgeordneter Frasz in der 16. Sitzung nach einem kurzen Bericht einen Abänderungs- und Ergänzungsantrag zum in Behandlung stehenden selbständigen Antrag. Ebenso schlug er eine Neufassung der Erläuterungen vor.

Landtagsabgeordneter Nicka stellt in seiner Wortmeldung gleichfalls einen Abänderungs- und Ergänzungsantrag.

In der anschließenden Debatte sprachen die Rechtsausschußmitglieder Ing. Jellasitz, Nicka, Puhm, Dr. Moser, Landl, Kaplan, Mag. Fuith und Frasz sowie Landesrat Stix.

4. Im § 23 Abs. 1 hat es anstelle von "Der Witwenversorgungsbezug" richtig "Der Witwen- und Witwerversorgungsbezug" zu lauten.
5. Im § 36 Abs. 1 hat es anstelle von "Der Witwenversorgungsbezug" richtig "Der Witwen- und Witwerversorgungsbezug" zu lauten.
6. Im § 36 Abs. 2 hat es anstelle von "die Versorgungsbezüge der Witwe" richtig "die Versorgungsbezüge der Witwe, des Witwers" und anstelle von "bei der Witwe" richtig "bei der Witwe und dem Witwer" zu lauten.

Die Erläuterungen haben wie folgt zu lauten:

E r l ä u t e r u n g e n

"Zu § 7 a:

Durch die Regelung soll bei obersten Organen im Sinne des § 1, die in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, wie z.B. in einer Gemeinde, einer Kammer, einer Sozialversicherungsanstalt oder einer vergleichbaren Institution eine Funktion bekleiden, der Bezug nach dem Bezügegesetz vermindert werden.

Dabei sollen der Nettobezug und die Nettoaufwandsentschädigung, die in gleicher Weise wie das Nettodiensteinkommen nach § 7 Abs. 2 zu ermitteln sind, zur Anrechnung kommen, wobei Reisekostenentschädigungen im Rahmen der amtlich festgelegten Sätze nach der Reisegebührevorschrift 1955 i.d.j.g.F. davon unberührt bleiben."

Eisenstadt, am 15. Juni 1989

Der Berichterstatter:

Frasz eh.

Der Obmann:

Grath eh.